



Gemeindeverwaltung Herisau
Poststrasse 6
9102 Herisau
Telefon: 071 354 54 54
www.herisau.ch

GPK-Bericht über das Geschäftsjahr 2023

Zuhanden des Einwohnerrates der Gemeinde Herisau

Dieser Bericht darf vor der Behandlung im Einwohnerrat weder ganz noch teilweise veröffentlicht werden.

Er unterliegt bis zur Kenntnisnahme durch den Einwohnerrat dem Amtsgeheimnis.



Inhalt

1. Einleitung	1
Mitglieder der GPK	1
Arbeitsweise.....	1
Arbeitsbilanz	1
2. Jahresrechnung	3
Einleitung	3
Sachlage	3
Feststellungen.....	3
Empfehlung.....	4
3. Tiefbau/Umweltschutz	5
Einleitung	5
Haltekanten.....	5
Werkgarantien.....	5
Gesetzliche Grundlagen	5
Feststellungen.....	6
Empfehlung.....	6
4. Schule	7
Einleitung	7
Sachlage – Status Quo und Neuerungen im Überblick.....	7
Gesetzliche Grundlagen	7
Abklärungen.....	7
Feststellungen.....	7
Rekrutierung und Stellenbesetzung	7
Organisation und Betrieb	8
Empfehlungen.....	8
5. Diverses	9
Fuhrpark Gemeinde Herisau	9
Schulhaus-Renovationen.....	9
Spesen Gemeindepräsident	9
6. Rückblick auf den GPK-Bericht 2022	10
7. Rechenschaftsbericht	11
8. Anträge	12



1. Einleitung

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung (SRV 11) sowie Art. 10 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (SRV 13) legt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihren Bericht zum Geschäftsjahr 2023 vor. Nach oben genannten Artikeln prüft die GPK im Rahmen ihrer Oberaufsicht die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltungskommissionen sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr, ebenso die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden. Dies in Bezug auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die GPK bedankt sich bei allen beteiligten Verwaltungsstellen für die gute Zusammenarbeit und bei den eingeladenen Gesprächspartnerinnen und -partnern für ihre Bereitschaft, Auskunft zu geben. Als Präsidentin bedanke ich mich herzlich bei allen Mitgliedern der GPK für die konstruktive Zusammenarbeit und bei Aktuarin Cornelia Fässler für ihre zuverlässige Arbeit.

Mitglieder der GPK

Hansueli Diem	Einwohnerrat EVP
Jürg Kaufmann	Einwohnerrat SVP
Michael Kellenberger	Einwohnerrat SP (Vize-Präsident)
Eva Schläpfer	Einwohnerrätin Gewerbe / PU (Präsidentin)
Urs Signer	Einwohnerrat FDP

An dieser Stelle muss vermerkt werden, dass ein GPK-Mitglied sein Amt nicht wahrnahm und lediglich an der ersten Sitzung der GPK teilnahm.

Das Sekretariat wechselte in diesem Amtsjahr von Vera Schefer zu Cornelia Fässler.

Arbeitsweise

Als Grundlage für die Arbeitsweise diente der im Amtsjahr 2022/2023 erarbeitete Leitfaden.

In ihrer ersten Sitzung haben sich die GPK-Mitglieder entschlossen:

- Eine interne Ressortaufteilung bezüglich der Gemeinderatsberichte zu machen. Jedes GPK-Mitglied war somit zuständig für das Lesen und Rapportieren der Gemeinderatsentscheide in den ihm zugewiesenen Ressorts. Im Gremium wurde entschieden, ob die Gemeinderatsentscheide für die GPK als rechtmässig erledigt betrachtet werden können oder ob eine vertiefte Prüfung als sinnvoll erachtet wird. Die GPK hat so alle im Jahr 2023 protokollierten Gemeinderatsentscheide behandelt sowie einige vertieft geprüft. Dafür wurden die nötigen zusätzlichen Unterlagen und Informationen eingefordert und besprochen.
- Gemäss Prüfplan wurde der Fokus auf die Ressorts Schule und Tiefbau/Umweltschutz gelegt, hier auch auf Punkte, die nicht in einem Gemeinderatsprotokoll Niederschlag gefunden haben, also nicht mit einem aktuellen Geschäft im Zusammenhang standen.
- Zudem hat die GPK Anliegen besprochen, die ihr aus der Bevölkerung zugetragen wurden.
- Mit der Revisionsstelle wurde eine enge Zusammenarbeit gepflegt.
- Die Rechnung der Gemeinde Herisau wurde wie gesetzlich vorgeschrieben von einer Revisionsgesellschaft geprüft.

Die aus Sicht der GPK relevanten Resultate ihrer Arbeit werden Ihnen mit diesem Bericht vorgelegt.

Arbeitsbilanz

Die GPK hat elf Sitzungen abgehalten. Die Gesamt-GPK hat sich zu einem Gespräch mit Gemeindepräsident Max Eugster getroffen. In den Arbeitsgruppen wurden zahlreiche persönliche Gespräche geführt. Zu den einzelnen Geschäften wurden die entsprechenden Unterlagen eingefordert und eingesehen. Diverse offene Fragen konnten im Mail-Verkehr oder telefonisch geklärt werden. Die GPK hat auf ihre Fragen schlüssige Antworten erhalten, die teils in den Bericht eingeflossen sind. An dieser Stelle bedankt sich die GPK



beim Gemeinderat und den angefragten Gemeindemitarbeitenden für ihre kooperative, unkomplizierte und transparente Zusammenarbeit.

Die GPK hat den aktiven Austausch mit der amtierenden Einwohnerratspräsidentin Jeannette Locher-Wehrlin gesucht und sie soweit gemäss Amtsgeheimnis erlaubt, über die Arbeit der GPK informiert.

Bezüglich der Revision der Rechnung der Gemeinde Herisau hat sich die GPK zweimal zu einem Austausch mit den Verantwortlichen der Revisionsstelle BDO getroffen, einen Teil der Zwischenrevision persönlich begleitet und die Aktennotizen zur Zwischenrevision und zur Schlussrevision gemeinsam mit den Verantwortlichen der Revisionsstelle besprochen. Zwei Mitglieder der GPK haben zudem den kantonalen GPK-Austausch auf Einladung der Revisionsstelle besucht.

Schliesslich fragte die GPK nach, wie den Empfehlungen, welche die GPK in ihren letzten Berichten formuliert hat, nachgegangen wurde. Die wichtigsten Erkenntnisse finden Sie unter 6. in diesem Bericht.

Ebenfalls hat die GPK gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag den Rechenschaftsbericht geprüft.



2. Jahresrechnung

Einleitung

Die GPK hat gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden (bGS 612.0 vom 04.06.2012; Stand 01.06.2019) Art. 38, Abs.4 und gemäss Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV11, vom 24.09.2000; Stand 1.6.2012) Art.10, Abs. 3 die Jahresrechnung der Gemeinde Herisau unter Beizug eines anerkannten Revisionsunternehmens geprüft. In der Folge verzichtet die GPK darauf die einzelnen Prüfhandlungen und Feststellungen der Revisionsgesellschaft (BDO) aufzuführen.

Sachlage

Die Prüfung des Revisionsunternehmens erfolgte nach dem Schweizerischen Prüfungshinweis 60 (Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung) und umfasst diejenigen Prüfungshandlungen, welche – gestützt auf die Risikoanalyse sowie das Prüfprogramm – als notwendig erachtet wurden. Die Abschlussprüfung umfasst keine gezielte Suche nach möglichen Unregelmässigkeiten, Veruntreuungen, Betrugsfällen oder Verstössen gegen Bestimmungen von Spezialgesetzgebungen. Das Prüfergebnis steht zudem unter Vorbehalt der Abgabe der Vollständigkeitserklärung durch das verantwortliche Organ.

Das Revisionsunternehmen BDO hat die Rechnung der Gemeinde Herisau gemäss ihrem Prüfprogramm am 6. und 7. November 2023 im Rahmen einer Zwischenrevision und vom 24. bis 26. Januar 2024 im Rahmen der Schlussrevision geprüft. Der GPK liegen die entsprechenden Berichte vor. Die Schlussbesprechung mit Gemeindepräsidium und dem Finanzverwalter fand am 26. Januar 2024 statt, jene mit der GPK am 5. Februar 2024.

Die Verkehrsprüfung im allgemeinen Finanzhaushalt erfolgte im Berichtsjahr mit Schwergewicht in den Bereichen «Bildung», «Umweltschutz und Raumordnung» und «Volkswirtschaft» der Erfolgsrechnung sowie der gesamten Investitionsrechnung. Bei den Flüssigen Mitteln wurden analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen von Zahlen und Trends) durchgeführt. Weitere Schwerpunkte bildeten folgende Gebiete: Prüfung der wesentlichen Erträge in den Bereichen «Bildung», «Umweltschutz und Raumordnung» und «Volkswirtschaft», Internes Kontrollsystem (IKS) Allgemein, IKS Investitionen, IKS Finanzanlagen, IKS Gebührenerhebung Abwasser-, Anschluss- und Benützungsgebühren, IKS Gebührenerhebung Abfallwirtschaft.

Die Prüfungen des Revisionsunternehmens beziehen sich auf die Qualität des Rechnungswesens und der internen Organisation, nicht jedoch auf eine Wertung des Jahreserfolgs.

Feststellungen

Nach der Beurteilung des Revisionsunternehmens entspricht die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Herisau den kantonalen gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt, bGS 151.11, und Finanzhaushaltsgesetz, bGS 612.0).

Das Rechnungswesen der Gemeinde Herisau wird gemäss Revisionsunternehmen zuverlässig und ordnungsgemäss geführt und hinterlässt einen guten Eindruck. Die Geschäftsfälle sind gut dokumentiert und nachvollziehbar.

Die Erfolgsrechnung 2023 der Gemeinde Herisau schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund 4'912'000 CHF ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von 1'637'000 CHF. Der Besserabschluss um Fr. 3'274'000 CHF ist vor allem mit dem um 2'500'000 CHF höheren Fiskalertrag zu begründen.

Pendenzen aus der Vorjahresrevision: Einige Empfehlungen/Verbesserungsvorschläge aus dem Jahr 2022 erachtet das Revisionsunternehmen als erledigt, einiges gilt als noch pendent, aber in Arbeit (betrifft unter anderem IKS «Gebührenerhebung Sport»).



Empfehlung

Als beauftragter unabhängiger Abschlussprüfer empfiehlt das Revisionsunternehmen mit Bericht vom 8. März 2024 der GPK dem Einwohnerrat Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen. Die entsprechenden Anträge der GPK befinden sich am Ende dieses Berichts.



3. Tiefbau/Umweltschutz

Einleitung

Neben den protokollierten Gemeinderatsgeschäften ging die GPK im Ressort Tiefbau/Umweltschutz folgenden zwei Kernfragen nach:

- Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) bezüglich Bushaltekanten. Das BehiG hält fest, dass der öV barrierefrei und damit für Menschen mit Beeinträchtigung grundsätzlich autonom nutzbar sein muss. Für die Umsetzung der Bestimmungen sind die Kantone und Gemeinden verantwortlich. Gesetzliche Frist der Umsetzung: Ende 2023.
- Handhabung der Werkgarantien. Anlass zu diesem Schwerpunkt gab die Diskussion um die Mängel beim Werkhof. Dass die GPK dieses Thema im Ressort Tiefbau/Umweltschutz genauer betrachtete, begründet sich im Umstand, dass im Tiefbau vieles «unter dem Boden» liegt und die Qualität und Richtigkeit der Arbeiten daher schwieriger zu kontrollieren sind als im Ressort Hochbau.

Haltekanten

Alle Haltestellen auf Gemeindegebiet wurden unabhängig von der effektiven Zuständigkeit (Bund, Kanton, Gemeinde) mit Standort, Frequentierung, Mängel usw. inventarisiert und über einen Kosten-Nutzen-Faktor klassiert (1. Muss auf Grund der Frequenz zwingend umgebaut werden. 2. Muss umgebaut werden, kann aber mit einem Strassenprojekt zeitnah umgesetzt werden. 3. Muss aufgrund der Frequenz nicht umgebaut werden.). Auf dieser Basis der so vergebenen «Nutzerpunkte» wurden die zu sanierenden Haltekanten ausgeschieden, projektiert und ausgeführt. Bei allen Sanierungen, bei denen die Gemeinde Herisau in der Pflicht zur Erfüllung des BehiG steht, wurden die nötigen Massnahmen getätigt. Dabei gab die technische Nutzbarkeit (Busbefahrbarkeit) vor, wo ein Vollausbau zur Erfüllung des BehiG oder ein Ausbau mit einer nur teilweise höheren Haltekante möglich war. Bei der Materialisierung bei einem Vollausbau wurden Kasseler-Bordsteine aus Granit verwendet. Diese haben eine lange Lebensdauer und sind witterungsbeständig.

Die Gemeinde Herisau kann ihren Terminplan betreff der Haltekanten, welche in ihrer Verantwortlichkeit stehen, mit einigen Ausnahmen einhalten. So werden der Bushof am Bahnhof und die Bushaltestellen Obstmarkt/Treffpunkt in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit der Neugestaltung behindertenkonform ausgestaltet. An den Kantonsstrassen sind die Haltestellen Sportzentrum sowie verschiedene Haltestellen an der Cilander-, Degersheimer- und Schwellbrunnerstrasse noch in Planung, ebenso alle Haltestellen entlang der N25 für welche das ASTRA zuständig ist.

Fazit: Beim Umbau der Haltkanten, bei denen die Gemeinde Herisau in der Pflicht ist, ist sich das Ressort Tiefbau/Umweltschutz seiner Verantwortung bewusst und hat realisiert, was zu realisieren war und realisiert werden konnte.

Werkgarantien

Gesetzliche Grundlagen

OR Art. 371 Verjährung

¹ Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme des Werkes. Soweit jedoch Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

² Die Ansprüche des Bestellers eines unbeweglichen Werkes wegen allfälliger Mängel des Werkes verjähren gegen den Unternehmer sowie gegen den Architekten oder den Ingenieur, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme des Werkes.

³ Im Übrigen kommen die Regeln für die Verjährung der entsprechenden Ansprüche des Käufers sinngemäss zur Anwendung.



Feststellungen

Anhand von Beispielen machte sich die GPK ein Bild, wie im Ressort Tiefbau/Umweltschutz Arbeiten von Dritten begleitet und kontrolliert werden. Ebenso wurde der Prozess, wie die Arbeiten innerhalb und vor allem vor Ablauf der Verjährung kontrolliert werden, geprüft. Die GPK konnte feststellen, dass die entsprechenden Fristen von den Verantwortlichen, wie auch von den externen Projektleitenden, terminiert sind und die Arbeiten zeitgerecht auf eventuelle Mängel hin kontrolliert werden. Ebenso wird bei der Annahme, wonach Arbeiten nicht mängelfrei durchgeführt worden sein könnten, adäquat und zeitnah reagiert.

Empfehlung

Bemängeln am Prozess könnte die GPK höchstens, dass die Termine von den jeweils Verantwortlichen geführt und nicht in einem personenunabhängigen Terminkalender festgehalten werden. Dies setzt voraus, dass bei einem eventuellen Stellenwechsel, solch wichtige Termine entsprechend weitergegeben werden müssen.



4. Schule

Einleitung

Da weder die Sichtung der Gemeinderatsprotokolle noch ein anderer bekannter Umstand dazu veranlassten, ein spezifisches Geschäft vertieft zu untersuchen, entschied sich die GPK, einige ausgesuchte Aspekte zu beleuchten. Diese lassen sich wie folgt unterteilen: Rekrutierung und Stellenbesetzung sowie Organisation und Betrieb.

Sachlage – Status Quo und Neuerungen im Überblick

Die Wahl des Prüffokus ist auf folgenden Tatsachen begründet:

- In den vergangenen Jahren war wiederholt in der Presse zu lesen, wie anspruchsvoll es sei, bis zum Start eines Schuljahres alle Stellen rechtzeitig besetzen zu können. Dies treffe gemäss Medienberichten auch für Appenzell Ausserrhoden zu.
- Alex Porta löste per 1. August 2023 Michael Häberli in seiner Funktion als Abteilungsleiter des Ressorts Schule ab.
- Die Schule Herisau war und ist in der jüngeren Vergangenheit mit der Umsetzung mehrerer Neuerungen konfrontiert. Hierbei sind insbesondere zu nennen: Lehrplan 21 (alle Zyklen), Lernlandschaften und Neigung (Zyklus 3) sowie aktuell Herisauer Rahmen (Zyklus 2) und neues Volksschulgesetz (gesamter Schulbereich).

Gesetzliche Grundlagen

- Kantonal: Volksschulgesetz (VSG), bGS 412.4 / Volksschulverordnung (VSV), bGS 412.01
- Kommunal: Schulreglement der Gemeinde Herisau, SRV 31 / Schulverordnung, SRV 31.1

Abklärungen

Die GPK ging in drei Schritten vor: Recherche zum Status Quo und den Neuerungen im Schulbereich mittels Sichtung der Gemeinderatsprotokolle, Medienberichte von 2022/2023 und relevanten rechtlichen Grundlagen. Anschliessend wurden Fragen zusammengetragen und diskutiert, welche die GPK in konsolidierter, schriftlicher Form an die Ressortleiterin und den Abteilungsleiter richtete. Die Antworten auf die 15 Fragen fielen umfangreich und selbsterklärend aus. Hierfür ein herzliches Dankeschön.

Feststellungen

Rekrutierung und Stellenbesetzung

Die rechtzeitige Stellenbesetzung erfolgte auch in Herisau mit den rechtskonformen Anstellungsverfahren. Personen ohne Lehrdiplom können lediglich für zwei Jahre befristet angestellt werden. Sie müssen über vergleichbare Ausbildungsqualifikationen verfügen oder Erfahrungen in der Kinder-/Jugendarbeit vorweisen können. Falls sie eine längere Anstellung anstreben, müssen sie die jeweils erforderliche Ausbildung nachholen. Nur falls es die personelle Situation erforderlich macht, werden auch pensionierte Lehrpersonen für eine befristete Anstellung angefragt und bei einer Zusage unter den geltenden Stellvertretungsbedingungen angestellt. Bei unterjährigen personellen Notfällen verfügt die Schule über ein mehrstufiges Konzept, nach welchem sie vorgehen kann, um sowohl für kurzfristige, als auch langfristige Ausfälle gewappnet zu sein.

Die Personalsituation wird im Schulbereich noch über Jahre anspruchsvoll bleiben. Als einziger wiederholter Kündigungsgrund von vielen, der sich von den anderen Ausserrhoder Gemeinden unterscheidet, ist die grosse Heterogenität in den Klassen, kombiniert mit den Klassengrössen zu nennen. Herisau ist insbesondere in den Zentrumschulen sowohl städtisch, als auch ländlich geprägt, mit kantonal vergleichsweise grossem sozialem Gefälle.

Fazit: Die personellen Entwicklungen im Schulbereich sollten im Auge behalten werden. Hierfür ist primär nicht jene der Anzahl Lehrpersonen, sondern die Summe der Stellenprozente massgebend. Beim Ersatz einer Lehrperson durch zwei Lehrpersonen wird dies oft als Stellenaufstockung missinterpretiert, obwohl die Summe der Stellenprozente gleichbleibt. In vielen Fällen können Lehrpersonen mit einem Arbeitspensum von 100 % nur durch



mehrere Lehrpersonen mit einem kleineren Pensum ersetzt werden. Eine entsprechende Änderung des Leistungsumfangs für Voranschlag und AFP für die gesamte Lehrerschaft (inklusive Integrationsklasse, Schulische Heilpädagogik und Schulsozialarbeit) wäre daher wünschenswert.

Organisation und Betrieb

Bezüglich dieser Themen interessierte die GPK unter anderem, mit welchen Planungsinstrumenten gearbeitet, was für Organisation und Betrieb allenfalls als hinderlich/einschränkend angesehen, wie die Zusammenarbeit schulhausübergreifend gefördert oder wie das Fehlen einer Time-Out-Klasse «kompensiert» wird. In der Folge einige ausgewählte Antworten in der Zusammenfassung.

Die vorausschauende Planung basiert auf bewährten Instrumenten, wie unter anderem jenem für die Schulraumplanung. Diese Dokumentation wird jährlich mit den aktuellen Kinderzahlen befüllt (4-Jahres-Planung) und mit den nötigen Gegebenheiten (Anzahl Klassen, räumliche Verhältnisse etc.) ergänzt.

Als für den Betrieb hinderlich wahrgenommen werden unter anderem die Ausbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulische Heilpädagogen und -pädagoginnen. Diese müssten für Quereinsteiger attraktiver gestaltet werden. Bei der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes seien noch viele Fragen offen. Im Bereich der Regelpädagogik und Sonderpädagogik wurden die Dienste von «Beratung und Unterstützung» (ehemals Schulpsychologischer Dienst) gegründet. Für die Schule Herisau sei das neue System mit vielen unterschiedlichen Verantwortungspersonen sehr unübersichtlich.

Zur Aufrechterhaltung und Förderung eines möglichst ausfall- und reibungsfreien Schulbetriebs werden beim Personal im Wesentlichen die folgenden Ansätze verfolgt: Ein Health-Management zur präventiven Gesundheitsförderung sowie diverse Gelegenheiten, im grossen und kleinen Rahmen, zum Austausch, zur Vernetzung und Zusammenarbeit der Angestellten.

Gegenüber den Lernenden verfolgt man ein Disziplinarwesen mit mehreren Eskalationsstufen, welches bis zu einer schulinternen oder -externen Time-out-Lösung führen kann. Von der entlastenden Wirkung profitierten in der Regel nicht nur der Rest der Klasse und die Lehrpersonen, sondern auch die/der direkt betroffene Lernende. Aus diesem Grund ist die Einführung einer «Schulinsel» als Variante des Time-outs geplant. Auch wenn die erwähnten Massnahmen oftmals im Zusammenhang mit der Überforderung einer oder eines Lernenden stehen, sind sie nicht zu verwechseln mit solchen, welche den integrativen Schulansatz fördern. Aktuell zählt die Schule Herisau 40 Lernende mit dem Status «Reintegration» (aus einer externen Schullösung) oder «Integrierte verstärkte Massnahmen erforderlich». Mit Letzterem sind schulinterne Lösungen gemeint, wie beispielsweise zusätzliche Lektionen mit schulischen Heilpädagoginnen oder -pädagogen, Unterstützung durch Unterrichtsassistenzen, Logopädie, Psychomotorik usw. Solche Unterstützungen werden zusammen mit dem Kanton beschlossen und die Kosten zu 75 % durch ihn getragen.

Empfehlungen

Der Gemeinderat soll, soweit es in seiner Kompetenz liegt, darauf hinwirken, dass sich folgende zwei Punkte in nützlicher Frist verbessern:

- Die neue Volksschulgesetzgebung bringt einige Unwegsamkeiten mit sich. Aufgrund noch immer offener Fragen bleibt vorerst unklar, welche Konsequenzen bestimmte Vorgaben haben werden, da Antworten und Lösungen ausblieben. So kann dies gegebenenfalls noch zu Verzerrungen der bisherigen Annahmen führen, was die Planung und das Budgetieren im Ressort Schule erschwert.
- «Beratung und Unterstützung» (kurz: B + U) bildet das Nachfolgemodell des bisherigen Schulpsychologischen Dienstes. In der aktuellen Umsetzung mit zu vielen Verantwortungspersonen kann aber die nötige Unterstützung noch nicht geboten werden.



5. Diverses

An dieser Stelle sind weitere Punkte festgehalten, die die GPK im Verlauf ihrer Prüfungstätigkeit festgestellt hat.

Fuhrpark Gemeinde Herisau

Die Gemeinde Herisau hat einen Fuhrpark der rund 30 Fahrzeuge umfasst, welche den Ressorts Tiefbau/Umweltschutz, Technische Dienste und Hochbau zuzuordnen sind. Es bestehen in jedem Ressort Richtlinien für die geschäftliche wie die private Nutzung der Fahrzeuge, ebenso wie für die Abgeltung, wenn das Privatauto zu Arbeitszwecken genutzt wird. Die Richtlinien sind ressortbezogen zweckdienlich wie auch wirtschaftlich nachvollziehbar.

Schulhaus-Renovationen

Die beschlossene Renovation der beiden Liegenschaften Schulverwaltung Waisenhaus sowie Zentrum Werken veranlasste die GPK, den projektierten Kosten nachzugehen.

- Die beiden Häuser gehören zu den 19 verschiedenen Kulturobjekten, welche nach Baureglement Art. 46 eine besonders sensible Behandlung und Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege erfordern.
- So muss schon die Planung von einem Büro gemacht werden, das über Erfahrung im Umgang mit historischen Bauten verfügt, um eine optimale Kosten-Nutzen-Abwägung sowie eine effektive Lösungsfindung für bauliche Interventionen zu gewährleisten.
- Der Sanierungsrückstand der beiden Liegenschaften, als Folge wiederkehrender Sparmassnahmen, sowie teilweise falsche Materialwahl bei der Renovation vor über dreissig Jahren tragen ebenfalls zu erhöhten Kosten bei.
- Die energetische Ersatz-Sanierung der Fenster, die Beseitigung alter «Bausünden» sowie zeitgemässe Sonnenschutzvorrichtungen sind ebenfalls Teil des Projektes.

Diese Umstände und Sachzwänge begründen die hohen Investitionen. Die Balance zu finden zwischen der zeitgemässen Nutzung historischer Bauten mit den damit verbundenen finanziellen Aufwendungen bleibt für die Gemeinde Herisau als Daueraufgabe bestehen.

Spesen Gemeindepräsident

Erfreut stellt die GPK fest, dass der Gemeindepräsident bei den versprochenen Sparbemühungen auch seine Bezüge kritisch hinterfragt und festgestellt hat, dass die jährlichen Pauschalspesen für den Gemeindepräsidenten zu hoch angesetzt sind. (Seit 1986 10'000 CHF, seit 2005 gemäss Landesindex der Konsumentenpreise indexiert.) Der Gemeinderat hat den Antrag des Gemeindepräsidenten, diese Pauschalspesen angelehnt an die jährlichen Pauschalspesen der nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats neu festzulegen und damit beträchtlich zu reduzieren, gutgeheissen.



6. Rückblick auf den GPK-Bericht 2022

Im Bericht 2022 hat die GPK diverse Empfehlungen ausgesprochen. Mit Schreiben vom 17. August 2023 hat der Gemeinderat dazu Stellung genommen. Die GPK hat dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und zeigt sich mit den darin enthaltenen Ausführungen grossmehrheitlich einverstanden. Erfreut hat die GPK festgestellt, dass die Gemeindekanzlei die Empfehlung einer standardisierten E-Mail-Beantwortung für die unpersönlichen Accounts zeitnah umgesetzt hat. Die Motion der GPK zur Offenlegung der Interessensbindung wurde vom Gemeinderat nicht bestritten und vom Einwohnerrat am 20. September 2023 für erheblich erklärt.



7. Rechenschaftsbericht

Ausgangslage

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Ziff. b) der Gemeindeordnung (SRV 11) obliegt dem Gemeinderat die Vorlage des Geschäfts- respektive Rechenschaftsberichts. Der Einwohnerrat nimmt vom Rechenschaftsbericht über das Amtsjahr 2023 Kenntnis. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. b) des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (SRV 13) prüft die Geschäftsprüfungskommission auch den Rechenschaftsbericht.

Geprüft wurde, inwieweit der Gemeinderat dem Anspruch des Einwohnerrats auf Rechenschaftslegung nachgekommen ist und sich die Rechenschaftslegung entlang der deklarierten Ziele und Aufgaben für das Jahr 2023 orientiert.

Erwägungen

Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat mit dem Rechenschaftsbericht 2023 seiner Rechenschaftspflicht nachgekommen ist. Der Bericht legt Rechenschaft ab über das Erreichen der im Voranschlag 2023 gesetzten Leistungsziele für das Jahr 2023.

Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat erneut Anregungen aus dem Einwohnerrat aufgenommen hat und bemüht ist, den Rechenschaftsbericht laufend zu verbessern, dies auch mit fast durchgängig nach SMART (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert) definierten Zielsetzungen. Ebenso stellt die GPK fest, dass die Erklärungen in der Rubrik «Jahresrückblick und Zielerreichung» fast durchgängig so formuliert wurden, dass grosse Abweichungen erklärt werden.

Die GPK anerkennt, dass der Gemeinderat die Ziele des Legislaturprogramms 2019 bis 2023 neben den laufenden Geschäften verfolgt und dem Einwohnerrat zuhänden der Sitzung vom 24. Januar 2024 über die Zielerreichung Bericht erstattet hat.

Beim parallelen Studium von Voranschlag/AFP und Rechenschaftsbericht hat die GPK festgestellt, dass die Reihenfolge der Ressorts in diesen Unterlagen nicht identisch ist, was einen Vergleich unnötig erschwert. Die GPK bittet den Gemeinderat, die Ressort-Reihenfolge in Voranschlag/AFP und Rechenschaftsbericht identisch zu gestalten.

Die GPK dankt allen Mitarbeitenden und dem Gemeinderat Herisau für die sorgfältige Berichterstattung. Der Bericht zeigt eindrücklich, welche Aufgaben der Gemeinde obliegen und welche Leistungen erbracht wurden.



8. Anträge

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet Ihnen folgende Anträge

1. Die Jahresrechnung 2023 ist zu genehmigen.
2. Den vorliegenden Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen.
3. Dem Gemeinderat, den Gemeindeangestellten, den Lehrkräften und allen Kommissionsmitgliedern für ihre Arbeit zu danken.

Herisau, 4. April 2024

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Herisau

Die Präsidentin

Eva Schläpfer

Die Aktuarin

Cornelia Fässler